

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-3510 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 19. Oktober 1989

Betrifft
Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Kollmitzdörfel, Sommerlinde,
Naturdenkmalschutz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya stellt fest, daß das mit Verfügung vom 11. Juli 1927, Zahl IX-479/4, unter Schutz gestellte Naturdenkmal "1 Sommerlinde" auf Parz.Nr. 243/1, EZ 125 (Ortsraum), KG Kollmitzdörfel, öffentliches Gut, Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, noch besteht.

Folgender unmittelbarer Umgebungsbereich wird zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmals erklärt:

Jener Anteil der Parzelle 243/1 sowie der Straße Parz. 244, KG Kollmitzdörfel, der im Umkreis von 10 m Radius um den Stamm liegt.

Zugelassene Nutzung: Nutzung als Grünland (Wiese) bzw. auf Parz. 244 als Verkehrsfläche, aber keine Abgrabungen, Hochbauten (ausgenommen der bestehende Glockenturm) und Freileitungen. Bei Grabarbeiten für unterirdische Leitungen Schonung der Wurzeln (händisch graben).

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 2. Juni 1989, N-88870, bildet einen wesentlichen Bescheidbestandteil.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Auf Grund der Ausführungen des Amtssachverständigen in seinem Gutachten vom 2. Juni 1989, N-88870, treten diese Voraussetzungen zu, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NO Umweltschutzsachverständigen, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. das NO Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Waidhofen an der Thaya

am 27. DEZ. 1999

Für den Bezirkshauptmann
Kwastorfer